

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1972	Ausgegeben zu Wiesbaden am 21. Januar 1972	Nr. 2
------	--	-------

Tag	Inhalt	Seite
17. 1. 72	Verordnung über den Tag der Kommunalwahlen 1972 GVBl. II 333-6	11
17. 1. 72	Anordnung über die Zuständigkeit nach § 31 Abs. 2 des Luftverkehrsgesetzes GVBl. II 65-5	12
17. 1. 72	Anordnung über die zuständigen Behörden nach dem Gesetz über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse GVBl. II 80-14	14
22. 12. 71	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung HE TS 1/66 über einen Tarif für die An- und Abfuhr von Milch und Molkereiprodukten im allgemeinen Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen im Lande Hessen Ändert GVBl. II 52-14	14

Dieser Nummer liegen das Titelblatt und die zeitliche Übersicht sowie das Sachverzeichnis für das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I, Jahrgang 1971, bei. Beim Binden sind die zeitliche Übersicht mit dem Titelblatt am Anfang und das Sachverzeichnis am Schluß des Bandes einzufügen.

Verordnung über den Tag der Kommunalwahlen 1972*)

Vom 17. Januar 1972

Auf Grund des § 2 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes (GKWG) in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 143), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 253), wird verordnet:

§ 1

Die Wahl der Gemeindevertretungen und der Kreistage findet am 22. Oktober 1972 statt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 17. Januar 1972

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Osswald

Der Minister des Innern
Bielefeld

*) GVBl. II 333-6

**Anordnung
über die Zuständigkeit nach § 31 Abs. 2
des Luftverkehrsgesetzes*)**

Vom 17. Januar 1972

Auf Grund des § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Organisationsanordnungen und Anstaltsordnungen vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258) wird zur Ausführung des § 31 Abs. 2 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) in der Fassung vom 4. November 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1114), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 282), und des § 81 der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) in der Fassung vom 28. November 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1264) bestimmt:

§ 1

Der Minister für Wirtschaft und Technik ist für die Wahrnehmung der Aufgaben, die nach § 31 Abs. 2 des Luftverkehrsgesetzes vom Lande Hessen im Auftrag des Bundes ausgeführt werden, zuständig, soweit nicht nach § 2 der Regierungspräsident zuständig ist.

§ 2

(1) Der Regierungspräsident ist für Entscheidungen in den in Abs. 2 angeführten Fällen zuständig.

(2) Örtlich zuständig ist für

1. die Erteilung der Erlaubnis für Privatflugzeugführer, Berufsflugzeugführer 2. Klasse, nicht berufsmäßige Führer von Drehflüglern, Führer von Motorseglern, Segelflugzeugführer, Freiballonführer und Fallschirmabspringer, Steuerer von verkehrszulassungspflichtigen Flugmodellen und sonstigem verkehrszulassungspflichtigen Luftfahrtgerät sowie die Erteilung der Berechtigungen nach der Prüfordnung für Luftfahrtpersonal an diese Personen (§ 4 LuftVG)

der Regierungspräsident, in dessen Bezirk der Antragsteller seinen Wohnsitz hat oder ausgebildet worden ist;

2. die Anerkennung fliegerärztlicher Untersuchungsstellen und die Bestellung ärztlicher Sachverständiger für die fliegerärztlichen Untersuchungen der in Nr. 1 genannten Luftfahrer (§ 4 LuftVG)

der Regierungspräsident, in dessen Bezirk die fliegerärztliche Untersuchungsstelle ihren Sitz oder der ärztliche Sachverständige seinen Wohnsitz hat;

3. die Erteilung der Erlaubnis für die Ausbildung des in Nr. 1 genannten Luftfahrtpersonals (§ 5 LuftVG)

der Regierungspräsident, in dessen Bezirk die Ausbildung durchgeführt werden soll;

4. a) die Genehmigung von Segelfluggeländen (§ 6 LuftVG in Verbindung mit § 54 LuftVZO),
b) die Erteilung der Erlaubnis für Vorbereitungsarbeiten zur Anlegung von Segelfluggeländen (§ 7 LuftVG),
c) die Bestimmung von beschränkten Bauschutzbereichen bei Segelfluggeländen (§ 17 LuftVG),
d) die Zustimmung zur Baugenehmigung oder einer sonstigen nach allgemeinen Vorschriften erforderlichen Genehmigung oder die luftrechtliche Genehmigung bei der Errichtung von Bauwerken, Anlagen und Geräten, bei Bäumen sowie bei der Herstellung von Bodenvertiefungen in beschränkten Bauschutzbereichen von Segelfluggeländen (§§ 15 und 17 LuftVG),
e) die Festlegung von Bauhöhen, bis zu denen in beschränkten Bauschutzbereichen der Segelfluggelände ohne Zustimmung der Luftfahrtbehörden Baugenehmigungen oder sonstige nach allgemeinen Vorschriften erforderliche Genehmigungen erteilt werden können (§§ 13, 15 und 17 LuftVG)

der Regierungspräsident, in dessen Bezirk das Segelfluggelände angelegt werden soll oder liegt;

5. das Verlangen, die Abtragung von Bauwerken und anderen Luftfahrt Hindernissen, welche die zulässigen Höhen überragen, und die Beseitigung von Vertiefungen oder die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu dulden — soweit Segelfluggelände betroffen sind — (§§ 16 und 17 LuftVG)

der Regierungspräsident, in dessen Bezirk das Segelfluggelände liegt;

6. die Genehmigung von Luftfahrtunternehmen, die nur Gelegenheitsverkehr mit Drehflüglern oder Flugzeugen bis zu fünftausendsiebenhundert Kilogramm höchstzulässigem Fluggewicht betreiben oder deren Linienverkehr mit derartigen Luftfahrzeugen nicht über das Land, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat, hinausgeht, ferner die Genehmigung der gewerbsmäßigen Verwendung von Luftfahrzeugen für son-

stige Zwecke und Selbstkostenflüge (§§ 20 und 21 LuftVG)

der Regierungspräsident, in dessen Bezirk der Antragsteller seinen Wohnsitz oder Sitz hat;

7. die Genehmigung von Luftfahrtveranstaltungen, die nicht über das Land, in dem die Veranstaltung stattfindet, hinausgehen (§ 24 LuftVG)

der Regierungspräsident, in dessen Bezirk die Veranstaltung stattfinden oder beginnen soll;

8. die Erteilung der Erlaubnis zum Starten und Landen außerhalb der genehmigten Flugplätze (§ 25 LuftVG) der Regierungspräsident, in dessen Bezirk die Außenlandung erfolgen soll;

9. die Erteilung der Erlaubnis zur Mitführung von Funkgerät in Luftfahrzeugen innerhalb des Geltungsbereichs des Luftverkehrsgesetzes (§ 27 Abs. 1 LuftVG)

der Regierungspräsident, in dessen Bezirk das Funkgerät an Bord genommen wird;

10. die Erteilung der Erlaubnis, von einem Luftfahrzeug aus Lichtbildaufnahmen zu fertigen oder solche Lichtbilder sowie danach hergestellte Zeichnungen oder Abbildungen in den Verkehr zu bringen, mit Ausnahme der Erlaubnis für Personen, die ihren Wohnsitz nicht im Geltungsbereich des Luftverkehrsgesetzes haben (§ 27 Abs. 2 LuftVG) der Regierungspräsident, in dessen Bezirk der Antragsteller seinen Wohnsitz oder Sitz hat;

11. die Erteilung der Erlaubnis zu besonderer Benutzung des Luftraumes für Kunstflüge, Schleppflüge, Reklameflüge, Abwerfen von Gegenständen aus Luftfahrzeugen, Aufstieg von Frei- und Fesselballonen, Steigenlassen von Drachen, Flugmodellen und Flugkörpern mit Eigenantrieb, Abweichung von Sicherheitsmin-

destflughöhen und Sicherheitsmindestabständen

mit Ausnahme der Erlaubnisse, die von der Bundesanstalt für Flugsicherung erteilt werden (§ 32 LuftVG)

der Regierungspräsident, in dessen Bezirk

- a) Kunstflüge stattfinden sollen,
- b) Schleppflüge beginnen sollen oder der Antragsteller für diese Flüge seinen Wohnsitz oder Sitz hat,
- c) Reklameflüge durchgeführt werden sollen oder der Antragsteller seinen Wohnsitz oder Sitz hat,
- d) Gegenstände aus Luftfahrzeugen abgeworfen werden sollen oder der Antragsteller seinen Wohnsitz oder Sitz hat,
- e) der Aufstieg von Frei- und Fesselballonen erfolgen soll,
- f) das Steigenlassen von Drachen, Flugmodellen und Flugkörpern mit Eigenantrieb erfolgen soll,
- g) von Sicherheitsmindestflughöhen und Sicherheitsmindestabständen abgewichen werden soll.

(3) Die Aufsicht innerhalb der in Abs. 2 Nr. 1 bis 11 festgelegten Verwaltungszuständigkeiten obliegt dem Regierungspräsidenten.

§ 3

Der Regierungspräsident ist zuständige Luftfahrtbehörde für die Entscheidung über die Zustimmung zur Einrichtung und zum Betrieb von Bodenfunkstellen für den Flugfunksprechverkehr, die nicht von der Bundesanstalt für Flugsicherung betrieben werden (§ 81 LuftVZO).

§ 4

(1) Die Anordnung über die Zuständigkeit nach § 31 Abs. 2 des Luftverkehrsgesetzes vom 7. Januar 1969 (GVBl. I S. 23)¹⁾ wird aufgehoben.

(2) Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 17. Januar 1972

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Osswald

Der Minister für Wirtschaft
und Technik
Karry

¹⁾ GVBl. II 65-4

**Anordnung
über die zuständigen Behörden nach dem Gesetz
über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse*)**

Vom 17. Januar 1972

Auf Grund des § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Organisationsanordnungen und Anstaltsordnungen vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258) wird zur Ausführung des Gesetzes über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse vom 1. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1543) bestimmt:

§ 1

Zuständige Behörde im Sinne des § 4 Abs. 1, der §§ 5 und 6, des § 9 Abs. 2, des § 17 Abs. 2, des § 18 Abs. 2, des § 20 Abs. 1, des § 22 Abs. 2, des § 24 Abs. 1 und 2, des § 27 Abs. 2 und des § 32 Abs. 4 des Gesetzes über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse ist der Regierungspräsident.

§ 2

Zuständige Behörde im Sinne des § 8 Abs. 2 Nr. 4 und des § 9 Abs. 1 des Gesetzes über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse ist das staatliche Forstamt.

§ 3

Die Anordnung über die zuständige Behörde nach dem Gesetz über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse vom 29. Oktober 1969 (GVBl. I S. 206)¹⁾ wird aufgehoben.

§ 4

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 17. Januar 1972

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Osswald

Der Minister für Landwirtschaft
und Umwelt
Dr. Best

^{*)} GVBl. II 80-14

¹⁾ GVBl. II 80-9

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Verordnung HE TS 1/66 über einen Tarif für die
An- und Abfuhr von Milch und Molkereiprodukten im allgemeinen
Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen im Lande Hessen*)**

Vom 22. Dezember 1971

Auf Grund des § 84 g des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) in der Fassung vom 22. Dezember 1969 (Bundesgesetzbl. 1970 I S. 2) in Verbindung mit § 2 Nr. 2 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) vom 27. Oktober 1961 (GVBl. S. 139), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) vom 24. März 1970 (GVBl. I S. 282), wird im Benehmen mit den Bundesministern für Verkehr und Wirtschaft und Finanzen verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung HE TS 1/66 über einen Tarif für die An- und Abfuhr von Milch und Molkereiprodukten im allgemeinen Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen im Lande Hessen vom 18. Januar 1966 (GVBl. I S. 21), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 25. März 1971 (GVBl. I S. 92), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Abfuhr von Magermilch, Buttermilch und Molke ist ein Entgelt von 0,5 Pfg pro kg Nettogewicht zu zahlen.“

^{*)} Ändert GVBl. II 52-14

2. Die Anlage erhält folgende Fassung:

„Anlage

**Tarifsätze für die Anfuhr von Rohmilch in Pfg/kg
Mindestgewicht**

Entfernung in Lastkilo- metern bis	2 500 kg	5 000 kg	7 500 kg	10 000 kg
5	1,32	1,32	1,29	1,28
8	1,40	1,36	1,34	1,32
11	1,44	1,41	1,37	1,35
14	1,53	1,46	1,42	1,40
17	1,57	1,50	1,46	1,42
20	1,64	1,56	1,50	1,46
25	1,72	1,64	1,58	1,53
30	1,84	1,72	1,64	1,57
35	1,94	1,82	1,71	1,64
40	1,99	1,89	1,80	1,67
45	2,14	1,98	1,86	1,74
50	2,25	2,08	1,94	1,82
55	—	2,14	2,01	1,86
60	2,45	2,25	2,09	1,93
65	je angefangene	—	—	1,98
70	weitere 10 km	2,40	2,21	2,04
75	0,25	—	—	2,11
80	—	2,58	2,37	2,15
85	—	je angefangene	—	2,21
90	—	weitere 10 km	2,54	2,28
95	—	0,22	je angefangene	2,34
100	—	—	weitere 10 km	2,40
			0,21	je angefangene
				weitere 10 km
				0,19"

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung
vom 1. Januar 1972 in Kraft.

Wiesbaden, den 22. Dezember 1971

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
Karry

Schlutz mit dem Wühlen!

Haben Sie sich nicht schon oft mehr oder weniger laut bei sich selbst oder bei Ihren Mitarbeitern beklagt, daß Sie ein hessisches Gesetz, eine Verordnung in der falschen Fassung vorgelegt bekommen haben?

Vielleicht haben Sie ein gutes Büro, wo man alle Gesetzesänderungen in die älteren Texte, die bei Ihnen sorgfältig abgelegt sind, überträgt — vorausgesetzt, daß die Mitarbeiter nicht so überlastet sind oder Sie nicht mit neuen unzureichenden Kräften arbeiten müssen, damit das alles in Ordnung geht.

Deswegen hat die hessische Staatsregierung da Abhilfe geschaffen, indem sie durch eine berufene Persönlichkeit, die lange Zeit nur damit befaßt war, das

Gesetz- und Verordnungsblatt, Teil II hat herausbringen lassen.

In diesem großen Werk sind nicht nur alle Rechtsvorschriften, die seit Jahrhunderten in den verschiedenen Teilen, aus denen sich Hessen zusammensetzt, erlassen wurden und die noch Gültigkeit haben, zusammengefaßt worden, wobei man auf einen Bruchteil der früheren Bestimmungen gekommen ist; vor allem werden hier alle neuen Gesetze und Verordnungen sowie jede Änderung einer früheren Rechtsvorschrift so gebracht, daß der Benutzer stets das Gesetz, die Verordnung in der heute gültigen Fassung vor sich liegen und jederzeit zur Hand hat.

Jetzt braucht man Neuerungen, die manchmal nur ein Wort, oft aber ganze große Paragraphen ausmachen, nicht mehr in das alte Stück einzutragen. Der nun endgültige Text jeder Rechtsvorschrift liegt hier griffbereit in der letzten Fassung vor.

Das Ganze ist in mehreren Ordnern zusammengefaßt, so daß alles leicht aufgefunden werden kann. In der Zeit des Personal-mangels war diese Regelung notwendig und ist allgemein begrüßt worden.

Sollten Sie diese Ausgabe noch nicht besitzen, die Sie natürlich laufend nachbeziehen können, so schreiben Sie an den Verlag. Er schickt Ihnen gern genaue Unterlagen.

VERLAG DR. MAX GEHLEN

6380 Bad Homburg vor der Höhe · Postfach 66

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt jährlich 22,60 DM einschließlich 1,18 DM Mehrwertsteuer. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 2 kostet —,50 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten einschließlich 5,5% Mehrwertsteuer. Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, Ruf: Sammel-Nr. (0 61 72) 2 30 56, Postscheck-Konto: Dr. Max Gehlen 228 48, Frankfurt (Main).

Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe, Hemsbach (Bergstr.)

Die Auslieferung von Einzelstücken älterer Ausgaben erfolgt auch dann durch den Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, wenn der Wiesbadener Kurier als Verlag angegeben ist.

